

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

vor Ihnen liegt die 17. Ausgabe unseres Newsletters, mit der wir Sie wieder über Neuigkeiten unseres Kanzleibetriebs informieren. Seit unserer letzten Ausgabe ist wieder viel passiert. Und das nicht zuletzt in Bezug auf unsere Rechts- und Sanierungspraxis.

So haben wir auch im zweiten Halbjahr 2019 wieder Unternehmen erfolgreich auf dem Weg einer sanierenden Eigenverwaltung begleitet. Zu nennen ist hier unter anderem die Sanierung der Klingenburg-Gruppe in Gladbeck, die wir in neun Monaten erfolgreich durch ein Eigenverwaltungsverfahren geführt haben. Aber auch in Regelverfahren konnten unsere Partner als Insolvenzverwalter Lösungen finden, die den Fortbestand von zahlreichen Unternehmen und Arbeitsplätzen wie bei der Remscheider VISI/ONE sichern.

Jetzt, wenn das Jahr zu Ende geht, wollen wir einen kurzen Ausblick wagen: Die konjunkturelle Situation im Bereich der metallverarbeitenden Industrie hat sich über den Sommer des Jahres weiter eingetrübt, und wir stellen hier sowohl in der Beratung als auch in der Insolvenzverwaltung eine Zunahme an Mandaten fest. Voraussichtlich wird sich dieser Trend im kommenden Jahr durch die erheblichen strukturellen Veränderungen in der Automobilindustrie noch verschärfen. Aber auch andere (alte) Industrien, die nicht ausreichend in neue und zukunftsweisende Produkte investiert haben, werden zunehmend in Probleme geraten und im nächsten Jahr Lösungen für die anstehenden Herausforderungen finden müssen.

Demnächst wird uns ein neues Sanierungsinstrument zur Verfügung stehen. Am 16. Juli 2019 ist die EU-Richtlinie über den präventiven Restrukturierungsrahmen in Kraft getreten. Deren Umsetzung ist im Hinblick auf die Verkürzung der Restschuldbefreiungszeit bereits in vollem Gange. Aber auch über die Umsetzung des Kernbereichs der Richtlinie wird intensiv diskutiert und nahezu alle Branchenverbände haben bereits Stellungnahmen dazu vorgelegt. Mit der Umsetzung rechnen wir im Laufe des Jahres 2021. Anlass genug, Ihnen in unserem Newsletter einen kurzen Überblick über den Stand der Dinge zu geben.

Auf Seite 4 unseres Newsletters widmen wir uns auch einem Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 7. Mai 2019, in dem es um die Vergütungsansprüche eines Insolvenzgeschäftsführers im Antragsverfahren geht.

Jetzt wünschen wir Ihnen eine angeregte Lektüre, schöne Weihnachtstage sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Dr. Dirk Andres
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4



Neuaufstellung von Klingenburg erfolgreich abgeschlossen

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung sichert das Gladbecker Unternehmen Geschäftsbetrieb und rund 170 Arbeitsplätze. Klingenburg hatte im November 2018 den entsprechenden Antrag gestellt.

Gladbeck. Klingenburg-Produkte finden sich überall dort, wo Raumluft kontrolliert ausgetauscht wird – von der Kleinwohnung bis zur Fabrikhalle, vom Kreuzfahrtschiff über die Auto-Lackieranlage bis hin zum Rechenzentrum.

Aufgrund einer angespannten Markt- und Wettbewerbssituation, gestiegenen Rohstoffpreisen sowie durch höhere Aufwände von Instandhaltung und Wartung war das Geschäft des im Bereich Wärmetauscher zur Energierückgewinnung tätigen Unternehmens seit längerem durch Verluste belastet.

Der bisherige, außergerichtliche Restrukturierungskurs hatte in der Folge nicht zu den erwar-

teten Ergebnissen geführt, so dass Klingenburg einen anderen Weg einschlagen musste. Nach gründlicher Analyse hatte man schließlich entschieden, die notwendige Sanierung im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens durchzuführen. Der Antrag beim zuständigen Amtsgericht in Essen folgte im November 2018. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres war von Anfang dabei und hat Klingenburg mit seinem Team im gesamten Prozess begleitet. Das Gericht hatte das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung nach drei Monaten im vorläufigen Verfahren erwartungsgemäß am 1. Februar 2019 eröffnet.

Im Zuge der Sanierung wurde das gesamte Unternehmen sprichwörtlich auf den Kopf gestellt:

Die Klingenburg-Produktion wurde auf den Bereich Rotationswärmetauscher konzentriert und die defizitären Teilbereiche Kreuzstrom-Plattenwärmetauscher und Gegenstrom-Plattenwärmetauscher aufgegeben. Weitere Maßnahmen umfassten Anpassungen im Bereich der Personalstruktur. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Sozialplan und Interessenausgleich wurde Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Angebot unterbreitet, in eine Transfergesellschaft zu wechseln, die sie mit Schulungen auf den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Am 31. Juli 2019 hat das Amtsgericht Essen schließlich das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung nach achtmonatiger Verfahrensdauer und nach dem Ablauf der üblichen gesetzlichen Fristen aufgehoben. »Unser Dank gilt allen Beteiligten, die uns in den vergangenen Monaten tatkräftig bei unserem Kurs unterstützt haben«, sagte Geschäftsführer Rolf Ferdinand Oberhaus, am Tag der Aufhebung. Klingenburg sichert im Rahmen der Eigenverwaltung den Geschäftsbetrieb sowie rund 170 Arbeitsplätze in Gladbeck.

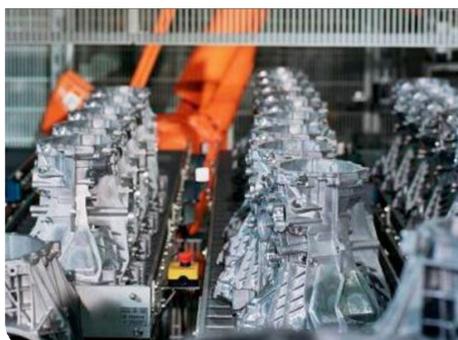
Für ihre Sanierung nutzte die Klingenburg GmbH die seit 1. März 2012 geltenden gesetzlichen Möglichkeiten (ESUG), die zur Restrukturierung erforderlichen Maßnahmen gezielt eigenverantwortlich zu erarbeiten und kurzfristig umzusetzen. Durch die vorliegende gerichtliche Anordnung verblieb die Leitung des Unternehmens auch während des Eigenverwaltungsverfahrens in den Händen der Geschäftsführung.

Klingenburg-Produkte werden auch weiterhin in Gladbeck hergestellt.



Eigenverwaltung der Küpper Metallverarbeitung

Velbert. Der Finanzinvestor Gramax, eine Beteiligungsgesellschaft mit Fokus auf mittelständische Unternehmen, hat sämtliche Vermögenswerte der Küpper Metallverarbeitung Velbert GmbH übernommen. Der traditionsreiche Automobilzulieferer aus dem Bergischen Land hatte Anfang Februar 2019 eine Restrukturierung in Eigenverwaltung gestartet, um sich neu aufzustellen. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres hat das Unternehmen mit seinem Team in diesem Prozess unterstützt.



Nürnberger Choice Gruppe übernimmt VISI/ONE

Remscheid. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres, Insolvenzverwalter der VISI/ONE GmbH aus Remscheid, hat wesentliche Vermögenswerte des Unternehmens an die Choice Gruppe, einem Dienstleister für Mobilitätslösungen mit Hauptsitz in Nürnberg, verkauft. Das Unternehmen hatte am 1. Juni 2019 beim Amtsgericht Wuppertal Antrag auf Insolvenz gestellt. Im Zuge der Transaktion sichert Andres mit seinem Team den Geschäftsbetrieb der VISI/ONE sowie rund 40 Arbeitsplätze an den Standorten in Remscheid und Berlin.

Auszeichnungen für AndresPartner

Düsseldorf. Auch in diesem Jahr wurde Andres Partner wieder vielfältig ausgezeichnet. Das renommierte JUVÉ Handbuch für Wirtschaftskanzleien listet die Kanzlei als führend in den Bereichen Insolvenz-/Sanierungsberatung sowie Insolvenzverwaltung/Sachwaltung. Darüber hinaus wurde Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres erneut im Ranking »Führende Anwälte in der Insolvenzverwaltung/Sachwaltung« berücksichtigt. Von der WirtschaftsWoche wurde er zudem in die Liste der renommiertesten Insolvenzrechtler Deutschlands aufgenommen. Auch das Magazin FOCUS bewertete in seiner Spezialausgabe Recht die Kanzlei erneut als eine von Deutschlands Top-Wirtschaftskanzleien im Bereich Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung.

Kanzleiteam erneut erfolgreich bei B2Run

Düsseldorf. Am 11. Juli 2019 haben auch dieses Jahr wieder rund zwanzig Kolleginnen und Kollegen für AndresPartner beim Düsseldorfer Firmenlauf B2Run teilgenommen. Insgesamt waren 12.500 Teilnehmer aus über 600 Unternehmen an den Start gegangen, um nach 6,2 Kilometern in die Düsseldorfer MERKUR SPIEL-ARENA einzulaufen. Die Begeisterung war groß und alle Mitläufer waren sich einig: Auf ein Neues 2020!



Dr. Dirk Andres von Best Lawyers ausgezeichnet

Düsseldorf. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres wurde erstmalig von The Best Lawyers in Deutschland für den Bereich Restrukturierung und Insolvenzrecht ausgezeichnet. Die Rankings, die den Ruf des Berufsstandes, der Medien und der Öffentlichkeit als zuverlässige, unvoreingenommene Quelle für rechtliche Empfehlungen genießen, gibt es seit über drei Jahrzehnten. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines professionellen Prüfungsprozesses.



VERANSTALTUNGEN

Eigenverwaltung, Sanierung und Krisenfinanzierung

Düsseldorf. Für den Kölner Arbeitskreis der Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung, Steuerberater Verband e. V. referierte Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth am 24. September 2019 zum Thema »Rechtliche und bilanzielle Aspekte bei der Sanierung und Krisenfinanzierung«. Die Grundsätze des Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung waren Thema beim Düsseldorfer Sanierungsstamm-

tisch »Netzwerk für junge Experten«, zu dem AndresPartner ins Sky Office einlud. Rund 50 Gäste waren zum Vortrag »Trennt sich jetzt die Spreu vom Weizen?« von Dr. Dirk Andres und Dr. Carsten Jakobs gekommen. Am 8. November 2019 war Andres dann beim Deutschen Insolvenzverwalterkongress 2019 des VID in Berlin Teilnehmer einer Podiumsdiskussion zur Frage »Grundsätze ordnungsgemäßer Eigenverwaltung?«.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Neue Beiträge der Partner

Düsseldorf. Dieses Mal widmet sich Rechtsanwalt Markus Freitag dem BGH-Urteil vom 28. März 2019 (IX ZA 8/18) zum Thema »Darlegung der Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe für den Insolvenzverwalter – Massegläubiger als wirtschaftlich Beteiligte« (NZI 2019, 644). Sein Kollege Dr. Claus-Peter Kruth befasst sich in seiner Anmerkung zum Urteil des FG Münster (15 K 1535/18 U) vom

12. März 2019 mit der »Qualifizierung einer Umsatzsteuerforderung als Masseverbindlichkeit« (MwStR 2019, 642). Rechtsanwalt Andreas Budnik kommentiert den Beschluss des LSG Sachsen vom 2. Mai 2019 (L 9 KR 75/16 B) »Zur Mutwilligkeit der PKH-Klage zur Abwehr unberechtigter Insolvenzforderungen, wenn der Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat und das Verfahren masseunzulänglich ist« (NZI 2019, 800). Da-

rüber hinaus kommentiert er den Beschluss des AG Hamburg vom 7. Mai 2019 (67g IN 118/19) mit dem Thema »Vergütungsanspruch des Insolvenzgeschäftsführers im Rahmen eines (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahrens« (NZI 2019, 683). Im INDat-Report (Heft 5/2019 S. 34-40) berichtet Budnik von der Handelsblatt-Jahrestagung Restrukturierung 2019: »Vorzeichen für Vollbeschäftigung«.

Das präventive Restrukturierungsverfahren

Rechtsanwalt Alexander Müller:
Sinnvolle Ergänzung der Sanierungsoptionen



Am 6. Juni 2019 hat der Rat der Europäischen Union für die Annahme der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen gestimmt, welche das Europäische Parlament am 28. März 2019 beschlossen hatte. Die Umsetzung der Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber hat bis Juli 2021 zu erfolgen.

Grundlage des präventiven Restrukturierungsverfahrens ist die Beantragung eines Moratoriums, welches üblicherweise vier Monate beträgt, aber auf bis zu zwölf Monate verlängert werden kann. Ein Unternehmen ist in dieser Zeit vor Zwangsvoll-

streckungsmaßnahmen geschützt. Die Vertragspartner des Unternehmens (z. B. Lieferanten) müssen ihre Leistungen weiterhin vertragsgemäß erbringen, Kündigungs- und Zurückbehaltungsrechte sind eingeschränkt. Die Insolvenzantragspflichten sind in dieser Zeit ausgesetzt, wenn anderenfalls die Liquidation drohen würde.

Während der Dauer des Moratoriums wird der Restrukturierungsplan erarbeitet, auf dessen Basis die Restrukturierung vollzogen werden soll. Aus dem Plan muss ersichtlich sein, dass die Bestandsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet werden kann. Der Restrukturierungsplan kommt durch eine Mehrheitsentscheidung zustande, es besteht die Möglichkeit eines gegebenenfalls klassenübergreifenden »Cram-down«, so dass die Restrukturierung auch dann umgesetzt werden kann, wenn einzelne Gläubiger/-gruppen (z. B. »Akkordstörer«) ihre Zustimmung verweigern.

Als Eintrittsvoraussetzung für das Verfahren benennt die Richtlinie eine Wahrscheinlichkeit der Insolvenz (»likelihood of insolvency«), die mutmaßlich als drohende Zahlungsunfähigkeit zu interpretieren ist. Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung dürfen in jedem Fall noch nicht eingetreten sein. Insolvenzgeld wird im präventiven Restrukturierungsverfahren nicht gezahlt, so dass der Geschäftsbetrieb »aus eigener Kraft« finanziert werden muss.

Die Rolle der Gerichte bedarf noch einer näheren Konkretisierung – ebenso diejenige des Restrukturierungsbeauftragten. Sein Aufgabenfeld umfasst die Unterstützung des Unternehmens oder der Gläubiger bei der Ausarbeitung des Restrukturierungsplans, die Überwachung der Tätigkeit des Unternehmens inklusive Berichterstattung und gegebenenfalls Übernahme der Kontrolle über die Vermögenswerte oder Geschäfte des Unternehmens. Der Restrukturierungsberater wird geprägt sein von einem Verständnis als neutraler Vermittler, der in der Lage ist, für die entwickelten Lösungsansätze bei den Beteiligten zu werben und eine zeitgerechte Umsetzung zu unterstützen.

Das präventive Restrukturierungsverfahren wird das Spektrum der Sanierungsoptionen insbesondere bei mittleren und großen Unternehmen sinnvoll ergänzen. Das neue Instrument bietet Unternehmen erstmalig die Chance, Restrukturierungsmaßnahmen auch ohne ein Insolvenzverfahren in einer rechtlich geschützten Umgebung durchzuführen, und zwar auch dann, wenn kein vollständiger Konsens aller beteiligten Gläubiger/-gruppen hergestellt werden kann. Prädestiniert sind Fälle, in denen eine rein finanzwirtschaftliche Sanierung bereits ausreichend ist. In den übrigen Konstellationen muss die im Restrukturierungsverfahren eingeleitete leistungswirtschaftliche Sanierung des Unternehmens nach Verfahrensende fortgesetzt werden, um eine nachhaltige Sanierung zu erreichen. Dass die Restrukturierung weitgehend »geräuschlos« verlaufen und auf einzelne Gläubiger/-gruppen beschränkt werden kann, wird sich als sehr hilfreich erweisen.

Drei Fragen an: Andreas Budnik zu Vergütungsansprüchen

Das Amtsgericht Hamburg hat mit Urteil vom 7. Mai 2019 die Vergütungsansprüche des Insolvenzgeschäftsführers aus dem Antragsverfahren als Verfahrenskosten nach § 54 InsO analog angesehen. Bedürfen die Vergütungsansprüche einer solchen Einordnung und besonderen Absicherung?

Im Ergebnis bedürfen sie dieser »Absicherung« und Privilegierung nicht, auch nicht als »Korrektiv« einer verschärften Haftung nach den §§ 60, 61 InsO. Zudem fehlt dem Insolvenzgericht die Kompetenz zur Festsetzung der Vergütung des »ins Organ gehenden« Sanierungsgeschäftsführers nach § 64 InsO. Seine Vergütung richtet sich allein nach der privatrechtlichen Vereinbarung, auch wenn diese an die Vergütungsverordnung der Insolvenzverwalter angelehnt werden kann.

Worauf stützt das Gericht seine Entscheidung?

Es hält die Tätigkeiten und Aufgaben eines Insolvenzgeschäftsführers mit denen eines Insolvenzverwalters für vergleichbar, zumal auch er den Beteiligten bei Verletzung einer insolvenzspezifischen Pflicht wie ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter haftet. Dem Urteil ist jedoch nicht zuzustimmen: Zum einen sind die Kosten des Insolvenzverfahrens in § 54 InsO gesetzlich abschließend definiert und zum anderen fehlt es für eine analoge Anwendung der Vorschrift an einer planwidrigen Regelungslücke. Zwar hat der Insolvenzgeschäftsführer auch die Interessen der Beteiligten nach § 1 InsO zu wahren, jedoch wird er anders als der (vorläufige) Insolvenzverwalter nicht ausschließlich in deren Interesse, sondern vornehmlich – auch im Falle einer Interessenkollision – für das schuldnerische Unternehmen und dessen Belange tätig.

Was bedeutet das für die Rechtspraxis?

Die Vergütungsansprüche des Sanierungsgeschäftsführers können und sollten zur Absicherung auch im Eigenverwaltungsverfahren durch eine gerichtliche Einzelermächtigung zu Masseverbindlichkeiten erhoben werden. Die Gefahr einer späteren Masseunzulänglichkeit kann durch die Vereinbarung von Sicherungsrechten, gegebenenfalls mit Rangrücktritt hinter die Verfahrenskosten ausgeschlossen werden, zumal der Geschäftsführer diese Gefahr am ehesten selbst erkennen und einschätzen kann.

IMPRESSUM/KONTAKT

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24 | 40476 Düsseldorf | Telefon: 0211 274 08-569 | Telefax: 0211 274 08-570 | info@andrespartner.de | www.andrespartner.de
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres | Fotonachweise: Archiv, Klingenburg, Küpper